

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmölln (Landkreis Altenburger Land)

Bearbeitungskonzept für die Umweltprüfung

Verfahrensträger:

Stadt Schmölln
Markt 1
04626 Schmölln

Bearbeiter:

G & P Umweltplanung GbR
Dittelstedter Grenze 3
99099 Erfurt

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen	3
2	Geplante Bearbeitungsschritte und Inhalte der Umweltprüfung.....	4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen 2025 mit Darstellung der Plangebietsflächen	3
Abbildung 2	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen FNP der Stadt Schmölln mit Darstellung der Plangebietsflächen	5

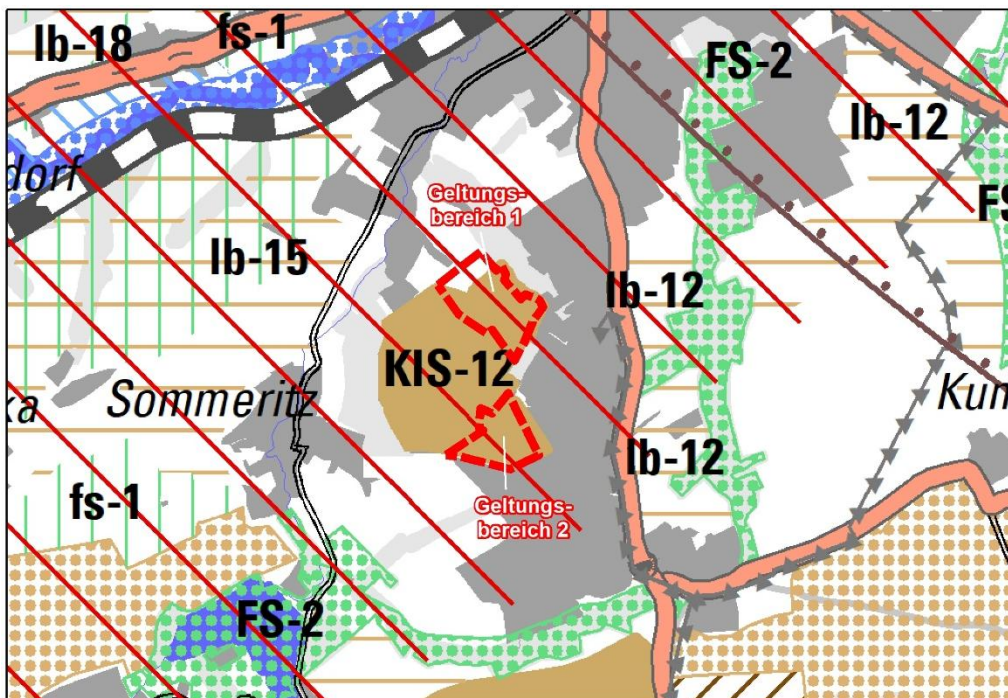
Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtsplan	1 : 10.000
Anlage 2	Digitales Orthofoto	1 : 5.000

1 Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Schmölln beabsichtigt die 8. Änderung ihres seit Juni 2014 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP). Gegenstand der Änderung ist die beabsichtigte, perspektivische Erweiterung des Kiessandtagebaus Sommeritz (Fläche KIS 12 lt. rechtskräftigem FNP) nach Nordosten sowie Südosten. Konkret ist vorgesehen, die Abbaufäche um ca. 9,2 ha nach Nordosten (Geltungsbereich 1 der 8. Änderung des FNP) sowie um ca. 5,8 ha nach Südosten (Geltungsbereich 2 der 8. Änderung des FNP) zu erweitern (siehe auch Übersichtskarte in **Anlage 1** sowie Orthofoto in **Anlage 2**). Diese Erweiterungen entsprechen weitestgehend auch den Darstellungen im Regionalplan Ostthüringen 2025.

Abbildung 1 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen 2025 mit Darstellung der Plangebietsflächen



Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der FNP-Änderung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Änderung von Flächenausweisungen im FNP ergeben können, zu ermitteln und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht, der in die Begründung der FNP-Änderung zu integrieren ist, darzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist der erste notwendige Arbeitsschritt im Zuge der Durchführung der Umweltprüfung die Festlegung, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Dies erfolgt im Regelfall unter Beteiligung der betroffenen Umweltschutzbehörden (Scoping).

Im vorliegenden Fall wird dieser Scoping-Prozess im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführenden frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden realisiert. Die Grundlage für die Äußerung der betroffenen Behörden zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bildet die vorliegende Vorentwurfsfassung der FNP-Änderung und insbesondere die nachfolgende Darstellung der angedachten Bearbeitungsschritte und Inhalte der Umweltprüfung.

2 Geplante Bearbeitungsschritte und Inhalte der Umweltprüfung

Arbeitsschritte

Im Zuge der Aufstellung des rechtswirksamen FNP Schmölln vom 14.06.2014 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein umfassender Umweltbericht erstellt. Entsprechend wird prinzipiell angestrebt, mit der Umweltprüfung zur nun beabsichtigten 8. Änderung des FNP auf der damaligen Umweltprüfung aufzubauen. So sollen allgemeine Grundlagen der Umweltprüfung, wie die grundsätzlichen Ziele des Umweltschutzes für das Gemeindegebiet oder die Darstellung des allgemeinen Umweltzustandes im Gemeindegebiet nicht wiederholt werden. Vielmehr ist vorgesehen, sich im Rahmen der Umweltprüfung konkret mit den in den beiden Geltungsbereichen beabsichtigten Änderungen der bisherigen Flächennutzungen (Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen auf überwiegend bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen) auseinanderzusetzen.

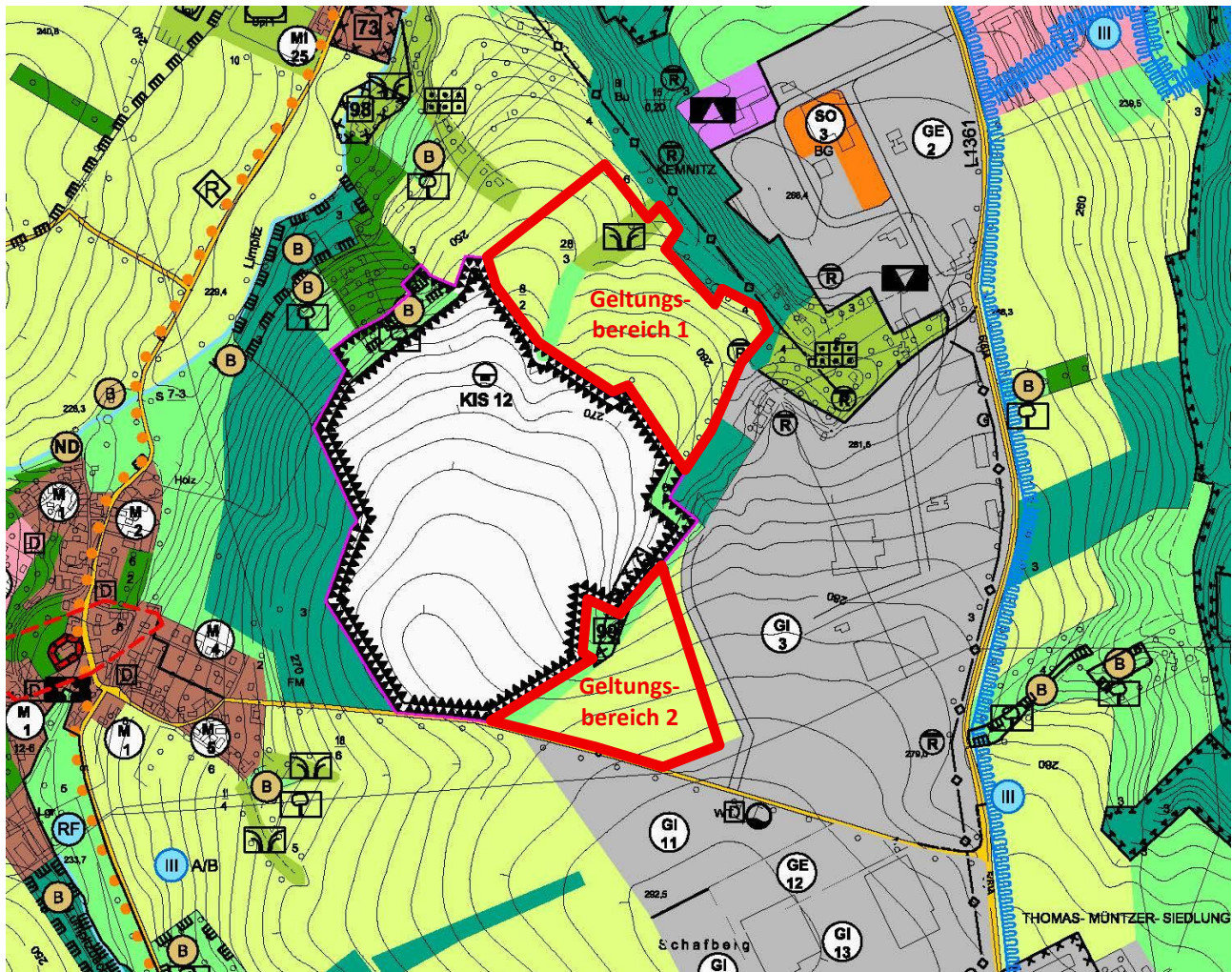
Dies soll in folgenden Arbeitsschritten erfolgen:

1. Darstellung der Ziele und Inhalte der geplanten Neuausweisungen;
2. Einzelflächenbezogene Konfliktdanalyse und Alternativenprüfung mit:
 - Darstellung des aktuellen bzw. des jeweils als Ausgangszustand für die Umweltprüfung anzusehenden Umweltzustandes,
 - Ermittlung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter,
 - Angabe von Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen,
 - Bewertung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses und
 - Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit der beabsichtigten Flächenneuausweisungen;
3. Gesamträumliche Betrachtung der Auswirkungen der Planänderungen;

Wesentliche Inhalte der Umweltprüfung

Die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelflächenbezogenen Konfliktanalyse werden in der **Betrachtung der anlagebedingten Auswirkungen der Erweiterungen des Kiessandtagebaus Sommeritz** liegen. Für die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild ist mit Blick auf den aktuellen Zustand bzw. die aktuelle planungsrechtliche Situation der beiden Plangebietsflächen bereits auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes von erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den Abtrag des natürlich gewachsenen Bodens, Biotopinanspruchnahmen sowie die Ausdehnung des Tagebaus in die freie Landschaft auszugehen. Gebietsbezogen stellt sich die Situation wie folgt dar (vgl. auch **Abbildung 2**):

Abbildung 2 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen FNP der Stadt Schmölln mit Darstellung der Plangebietsflächen



- 1. Geltungsbereich: Überplanung von 8,1 ha im rechtskräftigen FNP ausgewiesener Fläche für die Landwirtschaft (Ackerland), von ca. 0,4 ha Fläche für die Landwirtschaft (Grünland) und von ca. 0,7 ha Feldgehölz durch eine Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ⇒ erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Bodenabtrag, Biotopinanspruchnahmen sowie die Ausdehnung des Tagebaus in die freie Landschaft;
- 2. Geltungsbereich: Überplanung von ca. 4,7 ha im rechtskräftigen FNP ausgewiesener Fläche für die Landwirtschaft (Ackerland) und von ca. 1,1 ha Fläche für die Landwirtschaft (Grünland), durch eine Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ⇒ erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Bodenabtrag, Biotopinanspruchnahmen sowie die Ausdehnung des Tagebaus in die freie Landschaft;

Die für die beiden Geltungsbereiche abzusehenden erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen erfordern die Prüfung von Möglichkeiten zur Minimierung dieser Auswirkungen sowie die Betrachtung von Konzeptalternativen. Eine Prüfung von Standortalternativen ist entbehrlich, da eine Erweiterung des Kiessandtagebaus, auch aus Gründen des Umweltschutzes, nur aus dem bestehenden Tagebau heraus sinnvoll ist. Zudem entsprechen die Erweiterungsflächen den Ausweisungen im rechtskräftigen Regionalplan.

Bezugnehmend auf die anzunehmenden anlagebedingten Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Umweltprüfung außerdem zu überschlagen, wie der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich gewährleistet werden kann. Im Normalfall kann bei Kies-/Sandtagebauen der Ausgleich durch die Rekultivierung der Abbauflächen nach Auskiesung geleistet werden. Vorliegend ist zu überprüfen, ob die Rekultivierung der Abbauflächen hierfür ausreichend ist oder ggf. noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Relevante zusätzliche **Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen**, vor allem durch Schall- und Luftschadstoffemissionen, sind Bezug nehmend auf die Vorbelastungen durch den bestehenden Abbaubetrieb sowie das nahe liegenden Gewerbegebiet „Crimmitschauer Straße“ nicht anzunehmen. Aufgrund der Lage des Kiessandtagebaus in geringer Entfernung zu Siedlungsgebieten (vor allem westlich liegende Siedlung Schafberg sowie südlich liegende Ortslage Sommeritz) wird im Zuge der Umweltprüfung aber auch dieser Wirkpfad einer genaueren Betrachtung unterzogen.

Eine Vorprüfung zur Verträglichkeit der im Zuge der 8. Änderung des FNP auszuweisenden Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen mit Natura 2000-Gebieten (**Natura 2000-Vorprüfung**) ist im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich. Das den Geltungsbereichen am nächsten liegende Natura 2000 Gebiet ist das mehr als 5 km nördlich liegende FFH-Gebiet „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“. Auswirkungen auf dieses Gebiet können aufgrund des großen Abstandes ohne genauere Prüfung ausgeschlossen werden.